

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. August 1986

Trüllikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

A. Mit Beschluss vom 13. Dezember 1985 setzte die Gemeindeversammlung Trüllikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Trüllikon erfüllt.

B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 4. November 1985 der Gemeinde Trüllikon, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme, die Volkswirtschaftsdirektion ist mit dem Planentwurf einverstanden.

In Wildensbuch hat die Gemeindeversammlung auf Begehren der betroffenen Grundeigentümer die Bauzone reduziert. Die Umzonung in die kantonale Landwirtschaftszone ist zweckmässig; die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor.

Der Regierungsrat hat eine Bauzonenerweiterung auf Parzelle Kat.-Nr. 2481 in Rudolfingen nicht genehmigt. Dieses Areal ist daher in die kantonale Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die überkommunale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Trüllikon gemäss Plan 1:5000 vom 19.8.1986 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. August 1986
P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerli

versandt: 17. November 1986